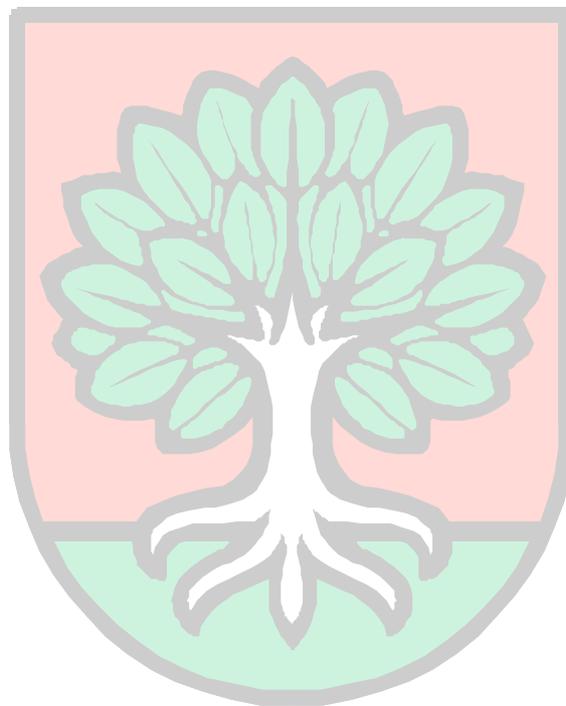


Feuerwehrreglement



01.01.2016

¹ Änderungen vom 12.08.2003 per 01.01.2003

² Änderungen vom 29.06.2006 per 01.11.2006

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁴ Änderungen Anhang I vom Organisationsreglement (OgR) vom 20.05.2005 per 05.07.2005

⁵ Änderungen vom 24.04.2007 per 01.01.2008

⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben der Feuerwehr	3
II. Feuerwehrpflicht	3
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung.....	3
2. Übungsdienst und Einsatz.....	6
III. Betriebsfeuerwehren	7
IV. Finanzierung.....	8
V. Zuständigkeiten.....	10
1. Gemeinderat.....	10
2. Feuerwehrkommission	11
VI. Strafen und Rechtsmittel	12
Auflagezeugnis.....	13
Auflagezeugnis Änderung	14
Anhang I ³ Entschädigungs- und Bussenordnung.....	15
Anhang II ³ Gebührenordnung der Feuerwehr Buchholterberg.....	17
Tarif für Leistungen der Feuerwehr an Dritte	17

FEUERWEHRREGLEMENT

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Feuerwehrrglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d. h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Gemeinde Buchholterberg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes³ vom 20. Januar 1994 (FFG)³, beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse, sowie³ Öl-, Gas- und Chemieunfälle in den Gemeinden (Buchholterberg und Wachsedorn) gemäss Artikel 13 FFG³.

2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19.³ und dem 52.⁶ Altersjahr sind feuerwehrpflichtig. Die Pflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19.³ Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52.⁶ Altersjahr vollendet ist.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 3

1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Die Feuerwehrkommission der Gemeinde Buchholterberg bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Vertrauensarztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind. Dies sind namentlich die Regierungsstatthalter und Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- ~~e) Angehörige der regionalen Zivilschutzorganisation mit Wohnsitz in Buchholterberg oder in einer Anschlussgemeinde³, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.⁶~~
- e) Feuerwehrangehörige die nachweislich 30 Dienstjahre in Feuerwehrorganisationen geleistet haben.⁶

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008
⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und/oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

2 Entschuldigungsgesuche sind schriftlich, bis spätestens aber 10⁶ Tage nach der versäumten Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen. Für die unter d) aufgeführten Abwesenheitsgründe sind Entschuldigungsgesuche zu belegen (zum Beispiel Bestätigung vom Arbeitgeber, Marschbefehl, usw.) und werden nur im Voraus akzeptiert.

3 Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit. ~~Notfälle aller Art.~~⁶

4 Versäumte Übungen sind, in Absprache mit dem Kommandanten, grundsätzlich nachzuholen. Ist eine Nachholung nicht möglich wird gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

Feuerwehrkommandant

Art. 13

1 Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in allen Feuerwehrbelangen zu.

2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren³; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz³ und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- 1 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 2 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben, andere zweckgebundene Einnahmen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
- 3 Verteilerschlüssel für den Fall eines Anschlusses und die Aufteilung der Kosten auf die angeschlossenen Gemeinden ist dabei der jeweilige Schutzwertfaktor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.³

Ersatzabgabe

Art. 17

- 1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19.³ und 52.⁶ Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2 Die Ersatzabgabe wird in % der einfachen Steuer festgelegt und kann mit den ordentlichen Steuern bezahlt werden. ~~Die Gemeindeversammlung~~ Der Gemeinderat⁶ setzt den jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Ansatz fest.
- 3 Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.00⁶ bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Minimalbetrag wird auf Franken 100.00 festgesetzt⁶.
- ~~4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.⁶~~
- 5 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 6 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- 7 Wird ein aktiver Feuerwehrdienstleistender altershalber aus der Feuerwehr entlassen, wird sein Ehepartner von der Ersatzpflicht nicht befreit.³

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 18**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, b, c, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind. ~~In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und e angeführten Personen befreien.~~⁶
- ~~b) Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen weitere Personen befreien.~~^{3,6}

Gebühren **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG³ in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht; darunter fallen insbesondere Eigentümer von Gebäuden, die ausserhalb eines 300 Meter Kreises des nächstliegenden Hydranten liegen.²⁺³
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten **Art. 20**

1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG³ sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

² Änderungen vom 29.06.2006 per 01.11.2006

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter.³
- e) setzt die Höhe der Soldansätze, der Gebühren und der Entschädigungen und Bussen fest (Anhang I),
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 hievor (Anhang³ II),
- i) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,⁶
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008
⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

- 1 Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeindeversammlung gewählt.
- 2 Sie umfasst mindestens³ 5 - 9 Mitglieder.⁴
- 3 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:
 - a) Ressortvorsteher Gemeinderat „Sicherheit“,
 - b) Kommandant der Feuerwehr,
 - c) Kommandant-Stv. Feuerwehr,
 - d) Vertreter gem. lit. a) – c) aus eventuellen Anschlussgemeinden³
 - e) weitere Vertreter nach Bedarf³
- 4 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.
- 5 Das Sekretariat kann vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission separat bestellt werden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Feuerwehrkommission nimmt auf Antrag des Kaders folgende Aufgaben und Beschlüsse vor:

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des durch diesen zu wählenden³ Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen und Vorschläge bezüglich der Höhe des Solds und der Entschädigungen,
- g) entscheidet über die Pflichtersatzabgaben,

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁴ Änderungen Anhang I vom Organisationsreglement (OgR) vom 20.05.2005 per 05.07.2005

- h) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.
- i) erarbeitet das jährliche Budget⁶.

Finanzkompetenz

Art. 25

Die Kommission kann über bewilligte Voranschlagskredite verfügen.

Fachausschüsse

Art. 26

Zur Vorbereitung von feuerwehrspezifischen Geschäften kann die Kommission Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Kommission festgelegt (siehe OgR Art. 18).

VI. Strafen und Rechtsmittel

Strafen

Art. 27

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG³ bleibt vorbehalten.

Einsprachen

Art. 28

- 1 Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderats sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich der Gemeinde einzureichen.
- 2 Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

Ausführungsbestimmungen

Art. 29

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde erlässt aufgrund des Reglements die nötigen Ausführungsbestimmungen.

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008
⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

Anwendung von über-
geordnetem Recht

Art. 30

Für in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz³ sowie die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassung des Reglements

Art. 31

Muss das Recht der Sitzgemeinde⁶ an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Sitzgemeinde⁶ dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die Änderung selber beschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Das Wehrdienstreglement vom 1. Januar 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident
gez. Peter Roth

Die Gemeindeschreiberin
gez. Astrid Fahrni

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 27. November 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Oktober und 1. November 2001 bekannt gemacht.

Heimenschwand, 14. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin
gez.

Änderungen vom 01. Juni 2007 per 1. Januar 2008, so angenommen durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2007, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2008.

Der Gemeindepräsident
gez. Peter Roth

Der Gemeindeschreiber
gez. Peter Singeisen

⁶ Änderungen vom 27.11.2015 per 01.01.2016

Auflagezeugnis Änderung

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen zu diesem Reglement vom 30. April bis 31. Mai 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26. April und 03. Mai 2007 bekannt gemacht.

Heimenschwand, 30. Juni 2007

Der Gemeindeschreiber
gez. Peter Singeisen

Genehmigung Änderungen per 1. Januar 2016

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2015 hat diese so angenommen und beschlossen.

Der Gemeindepräsident
gez. Beat Haldimann

Die Gemeindeschreiberin
gez. Patricia Christen

Auflagezeugnis Änderung per 01. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen per 1. Januar 2016 vom 26. Oktober 2015 bis 27. November 2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Oktober 2015 und 26. November 2015 bekannt gemacht.

Heimenschwand, 01.01.2016

Die Gemeindeschreiberin
gez. Patricia Christen

Der Gemeinderat Buchholterberg beschliesst gestützt auf Artikel 22 Bst. e des Feuerwehrreglements vom 7. Dezember 2001 folgende Entschädigungs- und Bussenordnung:

Grundsätze

Art. 1

1 Die Entschädigungs- und Bussenordnung regelt für die Angehörigen der Feuerwehr:

- a) die Entschädigung für die Dienstleistung,
- b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen.

2 Sofern der jeweilige Veranstalter keine Entschädigung ausrichtet, werden im Rahmen der Personalverordnung (Anhang IV) der Einwohnergemeinde Buchholterberg entschädigt:

- a) Tag- und Sitzungsgelder (Ausbildung, Sitzungen etc.)
- b) Spesenersatz (sofern keine Spesenpauschale vorhanden)

3 Ein zusätzlicher Erwerbsausfall bzw. die Differenz zwischen dem Ansatz nach der Personalverordnung und der entrichteten Entschädigung wird nicht ausgerichtet

Entschädigungsansätze

Art. 2

1 Für Übungen und Ernstfalleinsätze aller Art werden ausgerichtet:

- a) Mannschaft ordentliche Übungen (2 h) pauschal Fr. 20.00¹
- b) Offiziere ordentliche Übungen (2h) pauschal Fr. 75.00²
- c) Gruppenführer ordentliche Übungen (2h) pauschal Fr. 50.00²
- d) Ersteinsatz 0 – 1 Std. Fr. 20.00¹
- e) jede weitere volle Stunde Fr. 20.00
- f) Brandwache nach Einsatz pro Stunde Fr. 20.00
- g) Retablieren nach Einsatz pro Stunde Fr. 20.00
- h) Zugfahrzeug pro Kilometer Fr. 2.00²

2 Die nötigen Vor- und Nacharbeiten (z.B. Übungsvorbereitungen) sind in den Entschädigungsansätzen eingeschlossen.

¹ Änderungen vom 12.08.2003 per 01.01.2003

² Änderungen vom 12.01.2016 per 01.01.2016

Art. 3

Die Jahrespauschalen für die Funktionäre der Feuerwehr sind in der Personalverordnung geregelt.

Art. 4

1 Entschuldigungen sind innert 10 Tagen einzureichen.

2 Für unentschuldigt versäumte und nicht nachgeholt Übungen gelten folgende Bussen.

a) nach der ersten Übung	Fr. 25.00
b) nach der zweiten Übung	Fr. 50.00 ²
c) nach der dritten Übung	Fr. 150.00 ²
d) nach der vierten Übung	Fr. 200.00 ²
e) nach der fünften Übung	Fr. 250.00 ²
f) nach der sechsten Übung	Fr. 300.00 ²
g) nach der siebten Übung	Fr. 350.00 ²
h) nach der achten Übung	Fr. 400.00 ²
i) nach der neunten Übung	Fr. 450.00 ²
j) nach der zehnten Übung	Fr. 600.00 ²

3 Nach der zehnten unentschuldigt versäumten Übung, entscheidet die Feuerwehrkommission über den Ausschluss aus der Feuerwehr.

4 Verfügte Bussenbeträge werden mit Entschädigungsguthaben verrechnet.

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2001

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident
gez. Peter Roth

Die Sekretärin
gez. Astrid Fahrni

Genehmigung Änderung per 1. Januar 2016

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 2016.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident
gez. Beat Haldimann

Die Sekretärin
Patricia Christen

Der Gemeinderat Buchholterberg beschliesst gestützt auf Artikel 21 Bst. h des Feuerwehrreglements vom 7. Dezember 2001 folgende Entschädigungs- und Bussenordnung:

Tarif für Leistungen der Feuerwehr an Dritte

Grundsätze

Art. 1

- 1 Die Gebührenordnung regelt die Gebühren für Wehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches.
- 2 Die Kommission entscheidet über:
 - a) die zusätzliche Verrechnung von Nebenleistungen (wie Spesen aller Art, Verwaltungskosten) nach den Ansätzen der Gemeindeverwaltung
 - b) den Erlass oder die Reduktion von Gebühren.

Benützung und Einsatz
der Fahrzeuge und Geräte**Art. 2**

- 1 Benützung und Einsatz der Fahrzeuge und Geräte:
 - Ersteinsatzfahrzeug
 - Geräte und Materialnach Absprache Kdt

Personalkosten

Art. 3

Für die Einsätze werden verrechnet:

- Ansatz Wehrdienstpflichtige im Einsatz
 - Ölwehreinsätze werden dem Verursacher verrechnet
- nach Absprache Kdt

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

Besondere Dienstleistungen **Art. 4**

1 Für die Bergung von Tieren werden die effektiven Aufwendungen verrechnet.

2 Bei wiederholten nachgewiesenen Fehlalarmen von automatischen Brandmeldeanlagen und Alarmsystemen wird von den Inhabern der Anlage ab dem zweiten Fehlalarm pro Kalenderjahr der ein Ausrücken der Feuerwehr Buchholterberg-Wachsedorn zur Folge hat, die effektiven Einsatzkosten erhoben (1. Einsatz gratis).

Material- und Retablierungskosten

Art. 5

1 Verbrauchs- und Ersatzmaterial werden gemäss Preislisten des Lieferanten verrechnet.

2 Für die Retablierung werden die gültigen Ansätze in Rechnung gestellt.

Besonderer Aufwand für feuerwehrmässige Betreuung

Art. 6

Die jährliche Gebühr gem. Art. 19 lit. b Feuerwehrreglement zulasten von Eigentümern von Bauten und Anlagen ausserhalb des 300 Meter Kreises des nächstliegenden Hydranten beträgt Fr. 70.00 je Wohngebäude und Fr. 15.00 für jedes übrige bei der Gebäudeversicherung registrierte Gebäude.⁵

Vom Gemeinderat so beraten und genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2001

Gemeinderat Buchholterberg
Der Präsident Die Sekretärin
gez. Peter Roth gez. Astrid Fahrni

Änderungen vom 24. April 2007 per 1. Januar 2008, so angenommen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2007, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2008.

Der Gemeindepräsident
gez. Peter Roth

Der Gemeindeschreiber
gez. Peter Singeisen

² Änderungen vom 29.06.2006 per 01.11.2006

³ Änderungen vom 01.06.2007 per 01.01.2008

⁵ Änderungen vom 24.04.2007 per 01.01.2008